

Verjährung gehört nicht abgeschafft

Am 16. Dezember vergangenen Jahres hat nun auch der Ständerat – wie bereits der Nationalrat mit nur einer Stimme Unterschied – beschlossen, dass die Verjährungsfrist für Taten, die bisher nach 30 Jahren verjährten, abgeschafft werden soll. Seine Kommission für Rechtsfragen muss innerhalb der nächsten zwei Jahre eine entsprechende Gesetzesvorlage ausarbeiten.¹

Die Verjährung im Strafrecht hat neben den Aspekten «Vergabung und Vergessen» insbesondere den Zweck, Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich bei einer Strafverfolgung ergeben können, wenn bereits viel Zeit vergangen ist. Regelmässig wird es mit zunehmender zeitlicher Distanz zur Tat komplizierter, Beweise zu erheben und die Beweislage eindeutig zu interpretieren. Je schneller die Ermittlungen laufen, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Tathergang nachvollzogen und die Täter*innen ausfindig gemacht werden können. 30 Jahre nach einer Tat sind Prävention und Schuldgleich ausserdem nur noch selten von Bedeutung. Deshalb

soll eine Tat möglichst bald nach ihrer Begehung bestraft werden. Die Unverjährbarkeit ist im Schweizer Recht deshalb aus guten Gründen bisher nur als Ausnahme vorgesehen. So bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gewissen Verletzungen des humanitären Völkerrechts, bei qualifizierten terroristischen Handlungen und, seit 2008, bei der Verfolgung und Bestrafung sexueller oder pornografischer Straftaten gegen Kinder. Das System des Strafgesetzbuchs verfolgt im Bereich der Verjährung einen abgestuften Ansatz, der die Schwere der Straftat berücksichtigt.

Die Behauptung, dass mittels DNA-Analyse und «neuer forensischer Methoden und

Instrumente» in Zukunft auch Jahrzehnte nach der Tat solche Verbrechen aufgeklärt werden könnten, überzeugt nicht.

Zwar können neue Technologien die Aufklärung von Verbrechen in einigen Fällen erst ermöglichen oder beschleunigen. Eine signifikante Steigerung der Verurteilung von Straftäter*innen am Ende der Verjährungsfrist kann jedoch nicht belegt werden. Es existieren keine Hinweise darauf, dass nach Ablauf der geltenden 30-jährigen Frist eine Vielzahl von Taten noch aufgeklärt werden können, die davor nicht geklärt werden konnten.

Hoffnung auf gerechtes Urteil nach 30 Jahren kaum erfüllbar

So beweist beispielsweise das Auffinden von DNA-Spuren am Tatort nicht, dass die entsprechende Person die Tat auch begangen hat. Aussagen von Zeug*innen werden auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Grosse Zeitabstände sind hier besonders problematisch.

Das Argument der Inkohärenz aufgrund der Unverjährbarkeit von Verfolgung und Vollstreckung sexueller oder pornografischer Straftaten gegen Kinder überzeugt ebenso wenig. Werden solche Straftaten gegen Kinder verübt, braucht es sehr viel Zeit, bis die Opfer sich gegen das erlittene Unrecht zur Wehr setzen können. Für erwachsene Opfer gilt das nicht im selben Ausmass. Die Hoffnung auf ein gerechtes Urteil kann nach 30 Jahren kaum mehr erfüllt werden.

Die Verjährung ist ein zentrales Prinzip des Strafrechts, das nicht leichtfertig aufgegeben werden darf. Gerade hier, wo der Nutzen der Revision unklar bleibt, ist die Einführung der Unverjährbarkeit als allgemeines Prinzip für Taten mit einer lebenslänglichen Strafdrohung unverhältnismässig. Der knappe Entscheid in den beiden Räten bestätigt, dass hier kein eindeutiger Revisionsbedarf besteht. **Manuela Hugentobler**

¹ Ursprung des Vorschlags ist die Ständesinitiative 19.300 des Kantons St. Gallen vom 7.1.2019.